

Teilbericht

über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen
2014 bis 2018 für das Prüfungsgebiet des Bauwesens bei der

Stadt Ochsenfurt
(Landkreis Würzburg)

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
2. Gegenstand und Verfahren der Prüfung	3
2.1 Prüfungsgegenstand	3
2.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer	3
2.3 Prüfungsumfang	3
2.4 Prüfungsverfahren	4
2.5 Schlussbesprechung	5
3. Prüfungsfeststellungen	6
3.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen	6
3.2 Generalsanierung Grund- und Mittelschule Ochsenfurt	6
3.2.1 Projektbeschreibung	6
3.2.2 Kostenentwicklung	6
3.2.3 Freiberufliche Leistungen	6
3.2.4 Bauleistungen	11
3.3 Umbau der Alten Mainbrücke	12
3.3.1 Projektbeschreibung	12
3.3.2 Kostenentwicklung	12
3.3.3 Freiberufliche Leistungen	12
3.3.4 Bauleistungen	16
3.4 Maßnahmenübergreifende Feststellungen	18
3.4.1 Bauleistungen	18

1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfung des Bauwesens, insbesondere der Bauausgaben, umfasste die Jahresrechnungen 2014 bis 2018 mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 18,4 Mio. € brutto.

Die bei unserer stichprobenartigen Prüfung ausgewählten Baumaßnahmen wurden ausschließlich durch externe Planer abgewickelt und vom Bauamt überwacht. Allgemeine Unterlagen wie Beschlüsse, Planunterlagen, Verträge mit Planern und Handwerkern waren vorhanden.

Wir gewannen den Eindruck, dass die Mitarbeiter der Verwaltung ihre Aufgaben umsichtig und engagiert erfüllen. Verbesserungsbedarf sehen wir bei der Vertragsgestaltung mit Freiberuflern und deren Leistungsüberwachung.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Unternehmerabrechnungen konnten wir keine Fehlabbrechnungen feststellen.

2. Gegenstand und Verfahren der Prüfung

2.1 Prüfungsgegenstand

Wir führten bei der Stadt Ochsenfurt die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2018 gemäß Art. 105 Abs.1, Art. 106 Abs. 1 GO für das Prüfungsgebiet des Bauwesens, insbesondere der Bauausgaben durch. Diese haben wir gemäß Ziff. 2.4 des Berichts (G 57919) vorbehalten.

Soweit auf Baumaßnahmen bezogene Ausführungen zu Vorgängen aus nachfolgenden Haushaltsjahren gemacht werden, erfolgt dies nicht im Vorgriff auf die Prüfung der Jahresrechnungen dieser Haushaltsjahre, sondern dient der vorweggenommenen Information.

2.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer

Die Prüfung durch Herrn Dipl.-Ing. (FH) Michael Baum erfolgte im Zeitraum vom 23.10.2020 bis 11.03.2021 mit zeitlichen Unterbrechungen.

2.3 Prüfungsumfang

Die Investitionen für Baumaßnahmen betrugen gemäß dem o.g. Bericht G57919, Anlage 10, Blatt 1, für die Haushaltsjahre 2014 bis 2018 insgesamt rd. 18,4 Mio. € brutto.

Die stichprobenartige Prüfung der Bauausgaben betrifft folgende Maßnahmen, insbesondere die nachfolgend aufgeführten Gewerke und Leistungen:

Maßnahme und jeweilige Prüfungsfelder	Zeitraum der Bauabwicklung	Gesamtkosten brutto T€
Generalsanierung Grund- und Mittelschule Ochsenfurt – Objektplanung Gebäude – Baumeisterarbeiten 2. BA – Schlosserarbeiten – Wärmedämm-Verbundsystem – Fenster- und Fassadenarbeiten – Lüftungsinstallation	2015 bis 2018	rd. 15.276 – rd. 196 – rd. 1.751 – rd. 245 – rd. 178 – rd. 1.288 – rd. 282

Maßnahme und jeweilige Prüfungsfelder	Zeitraum der Bauabwicklung	Gesamtkosten brutto T€
– Elektroinstallation – Sanitärinstallation – Schreinerarbeiten – Metallbau und Glasinnenelemente – Rohbauarbeiten 2		– rd. 1.344 – rd. 275 – rd. 124 – rd. 96 – rd. 1.236
Umbau der Alten Mainbrücke	2014 bis 2018	rd. 7.500
– Sanierungs- und Teilerneuerungsarbeiten – Abnahme von Putzflächen – Objektplanung Ingenieurbauwerke		– rd. 5.216 – rd. 32 – rd. 350

2.4 Prüfungsverfahren

Das Schwergewicht unserer Prüfungstätigkeit lag auf materiellem Gebiet. In diesem Zusammenhang haben wir auch - soweit dies angezeigt war - die Dienstkräfte fachlich beraten.

Die Prüfung richtete sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 105 Abs. 1, Art. 106 Abs. 1 GO. Wegen des umfangreichen Prüfungsstoffs beschränkten wir uns jedoch auf Teilgebiete und einzelne Baumaßnahmen. Die Prüfung erfolgte in Form von Stichproben auf der Grundlage der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen (Kassenbelege und Sachbücher, Teil- und Schlussrechnungen, Leistungsverzeichnisse [LV], Verträge, Aufmaße, Zeichnungen, Lichtbilder, Mengenberechnungen, Liefernachweise und Schriftwechsel).

In Einzelfällen von geringer Bedeutung wurde auf die berichtsmäßige Darstellung verzichtet und empfohlen, das zur Bereinigung Erforderliche zu veranlassen. In den vorliegenden Bericht nahmen wir Prüfungsfeststellungen nur insoweit auf, als dies wegen der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien. Sie sind, unabhängig von der sonstigen Gliederung des Berichts, mit fortlaufenden Textzahlen (TZ) versehen.

Soweit etwaige in diesem Bericht genannte Beträge nicht im Einzelnen rechnerisch hergeleitet sind, lässt sich ihre Berechnung anhand der bei der Verwaltung vorliegenden Prüfernotizen nachvollziehen. Im Übrigen haben unsere während der Prüfung

übergebenen Aufzeichnungen zu Sachverhalten nur vorläufigen Charakter. Unsere abschließende Auffassung enthält dieser Bericht; sie basiert auf den bis zum Abschluss der Prüfung ermittelten Sachverhalten.

2.5 Schlussbesprechung

Das Gesamtergebnis der Prüfung wurde am 07.11.2025 in einer Schlussbesprechung vorgetragen, an der teilnahmen:

Stadt Ochsenfurt

Roland Zinn, Leiter des Fachbereichs Bauverwaltung, Stadtbaumeister

BKPV

Michael Baum, Prüfer

3. Prüfungsfeststellungen

3.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

Die Feststellungen in unserem Bericht T 03414 vom 22.12.2014 können als erledigt betrachtet werden.

3.2 Generalsanierung Grund- und Mittelschule Ochsenfurt

3.2.1 Projektbeschreibung

Die Stadt Ochsenfurt führte die Generalsanierung der Grund- und Mittelschule in drei Bauabschnitten durch. Die Gebäudekomplexe aus den 1930er- bzw. 1960er-Jahren entsprachen nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen an Brand-, Unfall-, Wärme- und Schallschutz. Zudem waren Deckenbauteile teilweise statisch unsicher und die gesamte Haustechnik erneuerungsbedürftig. Die Ausführung der Arbeiten erfolgte in den Jahren 2015 bis 2018.

3.2.2 Kostenentwicklung

Die Kostenberechnung des Planers vom 02.05.2013 ging von Gesamtkosten i.H. von 16.920.664,20 € brutto aus. Die Kostenfeststellung vom 25.10.2017 schließt mit einem Betrag von 15.276.000 € brutto ab. Die berechneten Kosten wurden um rund 10 % unterschritten.

3.2.3 Freiberufliche Leistungen

3.2.3.1 Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz

TZ 1 Die externen Planer wurden nicht auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet. Wir empfehlen, künftig vorsorglich eine Verpflichtung der Planer vorzunehmen.



Bei den von uns geprüften Architekten- und Ingenieurverträgen wurden die freiberuflich tätigen Planer nicht auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet.

Beim Einsatz externer Architekten oder Ingenieure sind vor allem Leistungen für die Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung (Objektüberwachung) wegen der hier

möglichen Zusammenarbeit von Planungsbüros mit Dritten zu Lasten des Auftraggebers als besonders manipulations- und korruptionsgefährdet anzusehen. Die überörtliche Prüfungserfahrung bestätigt dies, auch wenn es sich insgesamt betrachtet um Einzelfälle handelt. Eine relativ einfach zu vollziehende Maßnahme zur Bekämpfung von Manipulation und Korruption in diesem sensiblen Bereich ist es, Auftragnehmer für ihre Leistungen nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zu verpflichten und damit einem Amtsträger gleichzustellen. Die besondere Verpflichtung kann Verstöße nicht verhindern, schreckt aber vor ihnen ab, weil die verpflichteten Personen aufgrund zahlreicher Sonderbestimmungen des Strafrechts mit strafverschärfender Wirkung bei einem Verstoß gegen die in der Verpflichtungserklärung genannten Strafvorschriften wie Amtsträger bestraft werden können.

Die Nr. 7.1.6 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) und die Richtlinie VI.11.0 des staatlichen Vergabehandbuchs für Freiberufliche Leistungen (VHF) - beide sind den Kommunen zur Anwendung empfohlen - fordern die Verpflichtung privater Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hiervon ist zumindest dann auszugehen, wenn Ausschreibung, Mitwirkung bei der Vergabe oder Objektüberwachung zum Leistungsumfang gehören. Nach der von Kommunen zu beachtenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBeK) ist bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben die Manipulationsgefahr zu minimieren. Zur Vermeidung von Manipulation und Korruption sind organisatorische und personelle Maßnahmen (zum Beispiel im Sinne der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie) zu ergreifen.

Auch wenn wir bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für entsprechende Verfehlungen der externen Planer festgestellt haben, empfehlen wir, bei Planungsaufträgen, zumindest solchen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € netto, die mit den oben benannten Leistungen beauftragten Planer förmlich nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierbei kann das Formblatt VI.11 „Verpflichtungserklärung“ des VHF verwendet werden. Dieses wäre dem Vertragsentwurf zur Angebotseinholung beizufügen bzw. eine Verpflichtung in der öffentlichen Bekanntmachung als Auftragsbedingung zu benennen. Die Verpflichtung erfolgt dann durch eine mündliche Unterrichtung über die im Formblatt genannten Vorschriften des Strafgesetzbuches (z.B. § 331 StGB Vorteilsnahme, § 332 StGB Bestechlichkeit), wobei der Wortlaut der Strafvorschriften eröffnet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen wird. Die Verpflichtung wird in einer Niederschrift festgehalten, die von Seite des Auftraggebers und der verpflichteten Person unterschrieben wird; die verpflichtete Person erhält eine Abschrift.

3.2.3.2 Berufshaftpflichtversicherung des Planers - Deckungssumme zu niedrig

TZ 2 Die vertraglich vereinbarten Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Planers für Personenschäden und sonstige Schäden lagen in mehreren Fällen deutlich unter den im VHF Bayern empfohlenen Richtwerten. Wir empfehlen, zukünftig die Richtwerte nach VHF Bayern zugrunde zu legen.



Bei der Baumaßnahme Generalsanierung Grund- und Mittelschule wurde mit dem Planer der Gebäudeplanung J. aus W. vertraglich vereinbart, dass er eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden i.H. von jeweils 1,5 Mio. € während der gesamten Vertragszeit zu unterhalten und nachzuweisen hat. Eine Begründung für die festgelegte Höhe der Deckung ist nicht vorhanden.

Unter Zugrundelegung der Richtwerte im VHF mit geschätzten Baukosten i.H. von ca. 15 Mio. € liegt der Richtwert für die Deckungssumme für Personenschäden bei 3 Mio. € und für sonstige Schäden bei 3,0 Mio. €. Bei den geprüften Planerverträgen lag die vom freiberuflich Tätigen nachzuweisende Höhe der Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden damit deutlich unterhalb der im VHF empfohlenen Richtwerte.

Das VHF Bayern ist den Kommunen zur Anwendung empfohlen. Es enthält zu den verschiedenen Vertragsmustern jeweils unter der Rubrik „Richtlinie zur Ausfertigung“ Richtwerte zu den Deckungssummen der Haftpflichtversicherung in Abhängigkeit von den geschätzten Baukosten, getrennt nach Personenschäden und sonstigen Schäden. Die dort genannten Deckungssummen sind nicht verbindlich und können prinzipiell auch höher oder niedriger ausfallen. Da die Richtwerte in der Praxis anerkannt sind, sollte von ihnen nicht grundlos abgewichen werden.

Verursacht ein Planer im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit schuldhaft einen Schaden, ist er seinem Auftraggeber gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Die Berufshaftpflichtversicherung deckt diverse solcher Schäden ab und bietet dem Auftraggeber somit eine zusätzliche Sicherheit, dass entstandene Schäden auch dann ersetzt werden, wenn der Planer selbst mangels finanzieller Leistungsfähigkeit oder gar Insolvenz nicht vollumfänglich in Anspruch genommen werden kann. Eine zu geringe Deckungssumme erhöht die Gefahr, dass ein vom Planer verursachter Schaden nicht ersetzt wird.

Um das Risiko eines nicht versicherten Schadens zu verringern, empfehlen wir, künftig die Höhe der vom Planer nachzuweisenden Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung in Abhängigkeit der geschätzten Baukosten nach den Richtwerten des VHF Bayern festzulegen. Abweichende Deckungssummen sollten begründet werden.

3.2.3.3 Fehlende Dokumentation des Bauablaufs

TZ 3 Eine Dokumentation des Bauablaufs durch den Architekten lag nicht vor. Die Erstellung und Übergabe der Dokumentation sollte künftig klar vertraglich geregelt und konsequent eingefordert werden.



Der Architekt wurde mit allen Grundleistungen der LPH 8 beauftragt. Gemäß den vereinbarten „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ ist ein Bautagebuch zu erstellen. Auch die zeitliche Vorgabe für die Vorlage beim Bauherrn (14-tägig oder nach Vereinbarung) ist hier geregelt. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist das Bautagebuch gemäß ZVB dem Bauherrn zu übergeben. Das Bautagebuch wurde nach Angabe der Verwaltung bislang nicht vorgelegt. Das für die Grundleistungen der LPH 8 vereinbarte Honorar wurde ungekürzt ausbezahlt.

Die Dokumentation des Bauablaufs, z.B. durch ein Bautagebuch soll (zusammen mit den Bautagesberichten des Auftragnehmers und dem Schriftwechsel) Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs festhalten, z.B. Leistungen, Lieferungen, Einsatz von Personal und Maschinen, Baugrund, Witterung, Anordnungen, Erschwernisse und Behinderungen. Die Eintragungen müssen nicht täglich erfolgen, sondern es genügt, wenn die Eintragungen in dem Rhythmus erfolgen, der sich aus der Überwachungspflicht als solches ergibt (KG, Urteil vom 14.02.2012 - 7 U 53/08). Die Bautagesberichte der beauftragten Firmen stellen keinen Ersatz für diese Dokumentation dar, da sie häufig für den Bauherrn wichtige Feststellungen nicht enthalten. Die Dokumentation kann nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Baumaßnahmen im Bestand von großer Wichtigkeit sein, um Abweichungen vom vorausgesetzten Bestand und sich daraus ergebende Probleme zu dokumentieren, denn diese können erfahrungsgemäß Grundlage von Nachtragsforderungen der Bauunternehmer sein. Hat der Architekt/Ingenieur keine Dokumentation erstellt, ist sein Werk mangelhaft (vgl. zum Bautagebuch BGH, Urteil vom 24.06.2004 - VII ZR 259/02). Der Auftraggeber kann dann unter den Voraussetzungen des § 634 BGB das Honorar für die LPH 8 mindern (BGH, Urteil vom 28.07.2011 - VII ZR 65/10). Für die Höhe der Minderung dürfen Teilleistungsbewertungen der Literatur als Orientierungshilfe herangezogen werden (BGH, Urteil vom 24.06.2004 - VII ZR 259/02). Beim fehlenden Bautagebuch kommt eine Minderung des Honorars der LPH 8 um 0,5 % (so z.B. OLG Celle, Urteil vom 11.10.2005 - 14 U 68/04) bis 1 % (so z.B. Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 1. Auflage 2016, S. 2114) in Betracht.

Künftig sollte der Auftraggeber bereits während der Baumaßnahme kontrollieren, ob das Bautagebuch vom Architekten vertragsgerecht geführt und gemäß den ggf. hierzu vereinbarten zeitlichen Vorgaben vorgelegt wird. Für die Führung des Bautagebuchs sollten dem Architekten im Vertrag konkrete inhaltliche Vorgaben gemacht werden. Der Bauherr kann entweder eigene Formblätter vorgeben, oder auf bewährte Formblätter (z.B. VHF bzw. VHB) verweisen. Auch die Führung eines revisionssicheren digitalen

Bautagebuchs kann vereinbart werden. Die Pflicht zur Übergabe des Bautagebuchs nach Abschluss der Baumaßnahme sollte vertraglich geregelt sein. Wird das Bautagebuch nicht geführt bzw. übergeben, wäre eigenständig zu überprüfen, ob (ggf. nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Vorlage) eine Minderung der Vergütung vorzunehmen ist.

3.2.3.4 Prüfung des Brandschutzkonzepts - Nochmalige Prüfung nicht erforderlich

- TZ 4** Für die Prüfung des Brandschutzkonzepts beauftragte die Stadt einen Sonderfachmann, obwohl der Brandschutz bauaufsichtlich durch die Genehmigungsbehörde gebührenfrei überprüft werden kann. Künftig wäre durch die Bauverwaltung zu klären, ob die Beauftragung von Sonderfachleuten entbehrlich ist.



Die Stadt Ochsenfurt stellte den Antrag auf Baugenehmigung für die Generalsanierung der Grund- und Mittelschule am 27.11.2008. Der Genehmigungsbescheid durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgte am 17.07.2009. Im Anhang zum Baugenehmigungsbescheid (Ziffer 950) erläuterte die Genehmigungsbehörde, dass vom Antragsteller bereits eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen vom 08.04.2009 vorgelegt wurde. Dem vorliegenden Schriftverkehr zufolge erfolgte die Beauftragung des Sachverständigen durch den Projektsteuerer im Namen der Stadt i.H. von rund 6.600 € netto bereits am 13.08.2008.

Dem Bauantrag nach würde der Brandschutz bauaufsichtlich geprüft oder durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt. Dies wäre im Antrag entsprechend anzukreuzen, wurde durch den Verfasser des Antrags (Architekt) aber unterlassen. Die Beauftragung der Prüfung des Brandschutzkonzepts an ein externes Büro, bereits vor Stellung des Bauantrags, wäre nicht erforderlich gewesen, da die Prüfung des Brandschutzes durch die Genehmigungsbehörde ohne Erhebung einer Gebühr erfolgt.

Künftig wäre durch die Bauverwaltung zu klären, ob die Beauftragung von Sonderfachleuten entbehrlich ist.

3.2.4 Bauleistungen

3.2.4.1 Nachträge wurden trotz fehlender Herleitung der Nachtragspreise durch die Baufirma von der Kommune akzeptiert und bezahlt

- TZ 5** Mehrere Nachtragsvereinbarungen wurden geschlossen, ohne dass die Anspruchshöhe hinreichend belegt bzw. dokumentiert wurde. Künftig sind zu Nachträgen transparente und nachvollziehbare Darlegungen der ausführenden Firma bzw. des prüfenden Büros auch zur Herleitung der Nachtragspreise zu fordern.



Die Schlussrechnung der Firma S. enthielt geänderte und zusätzliche Leistungen i.H. von ca. 7.320 € brutto. In den formell wirksam geschlossenen Nachtragsvereinbarungen und den begründenden Unterlagen zur Schlussrechnung ist die Anspruchshöhe für diese Nachträge unzureichend oder gar nicht erläutert. Eine Aufschlüsselung der geforderten Einheitspreise (nach Einzelkosten der Teilleistung und Zuschlägen) fehlt.

Ferner stellten wir fest, dass bei der Elektroinstallation, Firma R. aus K., bei Nachtragsleistungen ein Nachunternehmerzuschlag von 10 % gewährt wurde, obwohl laut EFB-Preisblatt kein Nachunternehmerleistungen angegeben waren (z.B. NA 12 mit 1.250 €).

Die Berechtigung der Nachtragsforderungen wurde im Rahmen der vertraglich geschuldeten Prüfung von Rechnungen durch die freiberuflich Tätigen bejaht, ohne dies aber im Einzelnen nachvollziehbar zu begründen. Die Verwaltung gab die Nachträge - nach Feststellung der sachlichen Richtigkeit - im Rahmen der Schlusszahlung zur Auszahlung frei. Die Nachtragsvereinbarungen wurden jeweils vom zuständigen Vertreter der Kommune unterzeichnet. Wir haben die materielle Berechtigung der Nachträge aus prüfungsökonomischen Gründen nicht überprüft.

Fordert der Auftragnehmer einen neuen Einheitspreis, insbesondere für geänderte oder zusätzliche Leistungen, trägt er die Darlegungs- und Beweislast für die sachgerechte Ermittlung dieses Preises nach den Vorgaben des § 2 Abs. 5 bzw. 6 VOB/B. Um seiner Darlegungslast zu genügen, muss er nicht nur den Preis selbst, sondern auch dessen Kalkulation transparent und nachvollziehbar darlegen, da der Auftraggeber sonst nicht überprüfen kann, welche Kostenansätze im Preis enthalten sind. Unabhängig davon, ob der Nachtragspreis herkömmlich auf Basis der Preisgrundlagen für die vertragliche Leistung ermittelt werden muss oder auf Grundlage der tatsächlich erforderlichen Kosten, müssen die im Preis enthaltenen Kosten vom Auftragnehmer benannt werden. Die Bestandteile des neuen Einheitspreises (z.B. Einzelkosten der Teilleistungen wie Lohn und Geräte und Zuschläge wie BGK, AGK) sind also konkret im Nachtrag aufzuschlüsseln. Nur so kann der Auftraggeber das Kontrollinteresse des Auftraggebers erfüllen und seinen Nachtrag prüfbar im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/B machen.

Künftig wären zu Nachträgen von den Baufirmen transparente und nachvollziehbare Kalkulationen zur Anspruchshöhe anzufordern. Die Kommune sollte die externen Freiberufler von Anfang an darauf hinweisen, dass bei ihrer Prüfung von Firmenrechnungen hierauf zu achten ist und entsprechende schriftliche Prüfbemerkungen zu machen sind. Der Hinweis auf die „Üblichkeit“ eines angebotenen, kostenmäßig nicht aufgeschlüsselten Nachtragspreises ist regelmäßig unzureichend. Auf eine transparente und nachvollziehbare Aufschlüsselung der Nachtragspreise wäre generell, spätestens aber bei der Prüfung der Schlussrechnung besonderes Augenmerk zu legen, da die Kommune sonst Überzahlungen riskiert bzw. günstige Rechtspositionen aus der Hand gibt. Vom beauftragten Freiberufler geprüfte Firmenrechnungen sind von der Verwaltung stichprobenartig zu kontrollieren.

3.3 Umbau der Alten Mainbrücke

3.3.1 Projektbeschreibung

Die Stadt Ochsenfurt nahm den Umbau der denkmalgeschützten Alten Mainbrücke aus dem Jahr 1512 (ein letzter Umbau erfolgte im Jahr 1957) vor. Dabei wurde die Gradienten in Brückenmitte um rund 1 m abgehoben und die Fahrbahn entsprechend verstärkt. Änderungen in der Gestaltung erfolgten nicht. Die Arbeiten fanden in den Jahren 2014 bis 2018 statt.

3.3.2 Kostenentwicklung

Die Kostenberechnung vom 04.05.2009 ging von Gesamtkosten i.H. von 6.263.000 € brutto aus. Eine Kostenfeststellung des Ingenieurs lag im Prüfungszeitraum nicht vor. Somit war es der Verwaltung zu keiner Zeit möglich eine evtl. vorhandene Abweichung zu erkennen oder gar steuernd einzugreifen (siehe TZ 6).

3.3.3 Freiberufliche Leistungen

3.3.3.1 Fehlende Kostenermittlungen

TZ 6 Bei der Baumaßnahme fehlten seitens des beauftragten Planers vertraglich geschuldete Kostenermittlungen. Künftig wäre auf die vertragsgerechte Erbringung und rechtzeitige Vorlage der Kostenermittlungen zu achten.

Bei der geprüften Baumaßnahme fehlten Kostenermittlungen. So fehlte z.B. bei der Maßnahme Umbau der Alten Mainbrücke die Kostenermittlung auf Grundlage vom Pla-

ner bepreister Leistungsverzeichnisse und die Kostenfeststellung. Gemäß den geschlossenen Ingenieurverträgen waren die genannten Kostenermittlungen als Grundleistungen zu erbringen.

Eine Kürzung des Honorars wegen fehlender Kostenermittlungen wurde nicht vorgenommen.

In den Leistungsphasen (LPH) 2 (Vorplanung), LPH 3 (Entwurfsplanung) und LPH 6 (Vorbereitung der Vergabe) sind Kostenermittlungen vom Architekten/Ingenieur zu erstellen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenermittlung aufgrund vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse). Sie sind ein wichtiges Steuerungsinstrument für die Kommune, da sie - gekoppelt an den Planungsstand - hiermit immer detailliertere Angaben zu den prognostizierten Kosten erhält. Sie dienen als Entscheidungsgrundlage für die Billigung, Genehmigung und Fortführung des Bauvorhabens und stellen ein wesentliches Werkzeug der Kostenplanung und Kostensteuerung dar. Sie sind zudem erforderlich, um die Kosten im Haushalt zu veranschlagen, ggf. fortzuschreiben und die Bereitstellung der Deckungsmittel sicherzustellen (vgl. § 10 Abs. 3 und 4 KommHV-Kameralistik bzw. § 12 Abs. 3 und 4 KommHV-Doppik). Seit Inkrafttreten der HOAI 2009 ist die in der LPH 3 zu erstellende Kostenberechnung ferner maßgebliche Grundlage für die Honorarberechnung der freiberuflichen Planer. Die in der LPH 8 (Objektüberwachung und Dokumentation) zu erstellende Kostenfeststellung dient der Information des Bauherrn über die endgültig entstandenen Kosten, für Kostenvergleiche und zur Dokumentation (z.B. für den Verwendungsnachweis).

Kostenschätzung, Kostenberechnung und die Kostenermittlung auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse sind Leistungen, die für den Bauherrn zum Ende der jeweiligen Leistungsphase vorliegen müssen, da sie ansonsten ihre maßgebliche Funktion der zeitnahen Information nicht mehr erfüllen können. Fehlen nach dem Vertrag geschuldete Kostenermittlungen, kann der Bauherr das vertraglich vereinbarte Honorar ggf. mindern (siehe BGH, Urteil vom 11.11.2004 - VII ZR 128/03). Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung ist dabei nicht erforderlich, wenn die Nacherfüllung zwar möglich, für den Auftraggeber aber wegen Zeitablaufs ohne Interesse ist. Als Anhaltswert für die Höhe der Minderung kann man sich an den in der Literatur publizierten Teilleistungstabellen orientieren (z.B. Siemon, Fuchs/Berger/Seifert oder VHF-Bayern).

Bei zukünftigen Baumaßnahmen ist auf die rechtzeitige und vollständige Vorlage der geschuldeten Kostenermittlungen zu achten, um z.B. bei erkennbaren Kostensteigerungen ggf. erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen veranlassen zu können. Werden Kostenermittlungen nicht vorgelegt, ist zu prüfen, ob (ggf. nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Vorlage) eine Minderung der Vergütung vorzunehmen ist.

3.3.3.2 Förmliche Abnahme Freiberuflicher Leistungen

TZ 7 Die Kommune nahm die Leistungen freiberuflich Tätiger nicht förmlich ab, obwohl dies vertraglich vereinbart war. Künftig wäre nach abnahmereifer Fertigstellung der Freiberuflichen Leistungen eine gemeinsame förmliche Abnahme durchzuführen und das Ergebnis sachgerecht zu protokollieren.

Dem Vertrag über Freiberufliche Leistungen lagen die Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Architekten-/Ingenieurvertrag (AVB Arch/Ing) zugrunde.

Gemäß § 8 dieser Vertragsbestimmungen hat der Auftragnehmer die Abnahme in Textform zu beantragen. Der Auftraggeber wird verpflichtet, die Planerleistungen nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe abzunehmen, vorausgesetzt, die Leistungen sind abnahmefähig fertig gestellt und lassen keine wesentlichen Mängel erkennen. Zudem ist dort vereinbart, dass die Abnahme gemeinsam und förmlich durchzuführen und das Ergebnis in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten ist. Im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

Zu den von uns geprüften Ingenieurleistungen lagen weder schriftliche Anträge der jeweiligen Planer auf Abnahme noch Abnahmeprotokolle über eine gemeinsame förmliche Abnahme der Planungsleistungen vor. Laut Auskunft der Verwaltung wurden die Planerleistungen nicht förmlich abgenommen. Auf unsere Nachfrage, ob die Planerleistungen förmlich abgenommen worden seien, erhielten wir von der Verwaltung keine Auskunft.

Mit der Abnahme endet beim Architekten- und Ingenieurvertrag nach §§ 650q Abs. 1 i.V. mit 631 ff. BGB das Erfüllungsstadium und es beginnt das Gewährleistungsstadium; die Architekten- und Ingenieurleistungen werden als im Wesentlichen vertragsgemäß ausgeführt gebilligt und die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beginnt (§ 650q Abs. 1 BGB i.V. mit § 634a Abs. 2 BGB). Die Beweislast für die Mangelfreiheit seiner Leistungen trägt bis zur Abnahme der Freiberufler und nach der Abnahme der Bauherr (Beweislastumkehr). Bis zur Abnahme trägt der Planer auch die Leistungs- und Vergütungsgefahr (§ 650q Abs. 1 BGB i.V. mit § 644 Abs. 1 Satz 1 BGB). Wird z.B. durch einen Computer-Virus die EDV-gestützte Planung (z.B. CAD-Pläne, Leistungsverzeichnis auf „GAEB-Basis“) eines Architekten oder Ingenieurs vor dem Zeitpunkt der Abnahme zerstört, muss er auf seine Kosten die Planungsleistung nochmals erbringen.

Rechte wegen bekannter Mängel (insbesondere Planungsfehler) sind von der Kommune bei der rechtsgeschäftlichen Abnahme vorzubehalten, da sonst der Ausschluss von Mängelansprüchen nach § 634 Nr. 1 bis 3 BGB (Nachbesserung, Ersatzvornahme

und Minderung) droht (§ 650q Abs. 1 BGB i.V. mit § 640 Abs. 3 BGB). Ansprüche wegen bekannter und bei der Abnahme nicht ausdrücklich vorbehaltenen Mängel bestehen nur im Falle eines (nicht immer belegbaren) Verschuldens des Auftragnehmers als Schadensersatzanspruch (§ 634 Nr. 4 BGB).

Wird entgegen der vertraglichen Vereinbarung die Abnahme nicht förmlich durchgeführt, wurde die Leistung nicht wirksam abgenommen, es sei denn, aus dem Verhalten der Parteien lässt sich darauf schließen, dass auf die förmliche Abnahme konkludent (stillschweigend) verzichtet wurde. Bei der konkludenten Abnahme kann der Auftraggeber aus dem Verhalten bzw. Handeln des Auftraggebers erkennen, dass der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers als im Wesentlichen vertragsgerecht und mängelfrei billigt. Eine Leistung gilt beispielsweise dann als konkludent abgenommen, wenn die Honorarschlussrechnung vorbehaltlos bezahlt wird.

Das Erfüllungsstadium sollte nicht durch eine konkludente Abnahme beendet werden, da dann häufig der Beginn und das Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche nicht eindeutig datiert werden können. Bei auftretenden Mängeln kann es dann zum Streit darüber kommen, ob die Mängelansprüche bereits verjährt sind (§ 634a BGB). Zudem kann die konkludente Abnahme dazu führen, dass dem Auftraggeber keine verschuldensunabhängigen Mängelansprüche zustehen, soweit er sich seine Rechte wegen der Mängel, die ihm zum Zeitpunkt der konkludenten Abnahme nachweislich bekannt waren, nicht vorbehalten hat.

Die förmliche Abnahme muss dazu genutzt werden, zu einem Zeitpunkt, zu dem der Planer noch nicht vollständig ausbezahlt ist, zu kontrollieren, ob alle vertraglich geschuldeten Leistungen im Wesentlichen mängelfrei und vollständig erbracht wurden. Hierin liegt der Wert der förmlichen Abnahme für den Auftraggeber. Fehlen wesentliche Leistungen, ist die Abnahme ggf. zu verweigern, bis die Mängel beseitigt sind. Fehlen unwesentliche Leistungen, an denen der Bauherr noch Interesse hat, ist im Abnahmeprotokoll eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen; erst nach deren fruchtlosem Ablauf kann zur Ersatzvornahme oder Minderung übergegangen werden. Wird Nacherfüllung verlangt, kann bis zur Beseitigung des Mangels das Zweifache der für die Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten einbehalten werden (§ 641 Abs. 3 BGB). Ist die Nacherfüllung zwar theoretisch möglich, für den Auftraggeber aber wegen Zeitablaufs ohne Interesse, kann sofort Minderung erklärt werden (Berechnung der Minderung z.B. anhand der Teilleistungstabellen nach Siemon, Fuchs/Berger/Seifert oder VHF-Bayern).

Zur Kontrolle, ob die Freiberuflichen Leistungen vollständig und mängelfrei erbracht wurden, im Interesse klarer Verhältnisse bzgl. des Beginns und des Endes der Gewährleistungsfrist und zur Vermeidung konkludenter oder fiktiver Abnahme sollte die Kommune sicherstellen, dass künftig Architekten- bzw. Ingenieurleistungen nach Fertigstellung immer förmlich abgenommen werden, sofern die Leistungen abnahmereif (ohne wesentliche Mängel) vollendet wurden. Die Abnahme ist in einem gemeinsamen

Protokoll zu dokumentieren. Wir empfehlen, für die Abnahme der Planerleistungen das Formblatt V.A.2 (Abnahmeniederschrift) aus dem Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen (VHF Bayern) zu verwenden. Sofern dem Freiberufler auch die LPH 9 übertragen wurde, kann nach den Allgemeinen Vertragsbestimmungen nach abnahmereifer Fertigstellung der LPH 8 eine Teilabnahme der bis dahin erbrachten Leistungen durchgeführt werden. Daneben kann der Freiberufler gemäß § 650s BGB ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen. Ein Anspruch auf Teilabnahme früherer Leistungsphasen besteht bei einem Vollauftrag (auch wenn dieser in einzelne Leistungsstufen unterteilt wurde) nicht; entsprechende Wünsche auf Teilabnahme (z.B. nach erbrachter LPH 3 bzw. nach erbrachter Leistungsstufe 1) sind zurückzuweisen.

3.3.4 Bauleistungen

3.3.4.1 Planer aus den Vergabeunterlagen erkennbar

TZ 8 Bei mehreren geprüften Bauvergaben war der beauftragte Planer aus den Vergabeunterlagen erkennbar. Künftig wäre dafür zu sorgen, dass aus den Vergabeunterlagen keine Rückschlüsse auf den Planer gezogen werden können.



Bei einigen der von uns geprüften Bauvergaben (u.a. Sanierungs- und Teilerneuerungsarbeiten, sowie Abnahme von Putzflächen) war der von der Kommune beauftragte Planer im Leistungsverzeichnis namentlich benannt.

Auch wenn wir vorliegend keine Anhaltspunkte für konkrete wettbewerbsbeschränkende Folgen aus diesem Vorgehen oder gar für Manipulationen haben, sind folgende Hinweise hierzu angezeigt:

Bereits die Nennung des Planers im Leistungsverzeichnis ermöglicht Kontaktaufnahmen zwischen interessierten Firmen und dem beauftragten Planer, ohne dass die Vergabestelle hiervon erfährt. Werden darüber hinaus gehend die interessierten Baufirmen dazu aufgefordert, sich bei Fragen nicht an die Vergabestelle, sondern an den Planer zu wenden, birgt dieser direkte Kontakt und Informationsaustausch zwischen Baufirmen und beauftragtem Planer im Zeitraum vor der Angebotsöffnung mehrere Gefahren. Die Möglichkeit der gezielten Manipulation des Wettbewerbs, z.B. durch bewusste Erteilung kalkulationserheblicher Hinweise nur an einen Interessenten ist dabei nur ein Aspekt. Praxisrelevant sind darüber hinaus folgende Gesichtspunkte:

Bieterfragen betreffen regelmäßig Unklarheiten im Leistungsverzeichnis bzw. fehlende, aber erforderliche kalkulationserhebliche Informationen. Ist eine Bieteranfrage inhaltlich berechtigt, müsste der Planer somit ggf. im Rahmen der Beantwortung eine eigene

Schlechtleistung offenbaren. Es besteht die Gefahr, dass der Planer kritische Fragen der Bieter zu dem (von ihm selbst erstellten) Leistungsbeschreibung zu pauschal bzw. nicht sachgerecht beantwortet, der Bauherr vom Vorgang nichts erfährt und sich später mit Nachträgen der beauftragten Baufirma wegen eben dieser Lücken oder Unklarheiten im LV auseinandersetzen muss. Müssen Bieteranfragen dagegen an die Vergabestelle gerichtet werden, ist Transparenz gewährleistet und der Bauherr hat zudem die Möglichkeit, sich bei nicht überzeugenden (internen) Antworten des Planers einzuschalten.

Beantwortet der Planer eine Bieteranfrage direkt nur gegenüber dem anfragenden Unternehmen, besteht die Gefahr, dass dieses Unternehmen einen nicht gerechtfertigten Informationsvorsprung und damit Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Unternehmen erlangt. Dies wäre vergaberechtswidrig und kann die Wirtschaftlichkeit der Vergabe gefährden.

Bieteranfragen in größerem Umfang können im Übrigen einen Rückschluss auf die Qualität der vom Planer als Grundleistung zu erbringenden Leistungsbeschreibung ermöglichen.

Künftig wäre dafür zu sorgen, dass aus den anonymisiert aufzustellenden Vergabeunterlagen keinerlei Rückschlüsse auf den Planer gezogen werden können. Die Namen und Kontaktdaten der Planer dürfen weder in der Veröffentlichung noch in den Vergabeunterlagen - z.B. im Leistungsverzeichnis, auf Planköpfen oder in den BVB als Rechnungsempfänger - genannt werden.

Die Planer dürfen weder Vergabeunterlagen versenden noch Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen. Die Beantwortung von Anfragen zum Ausschreibungsinhalt sollte immer durch die Vergabestelle selbst erfolgen. Eingehende Fragen sollte die Bauverwaltung - anonymisiert, also ohne Nennung des Unternehmens - an den beauftragten Planer zur schriftlichen Beantwortung gegenüber der Vergabestelle mit Fristsetzung weiterleiten und die Antwort dann - wiederum anonymisiert, also ohne Nennung des Planers - dem anfragenden Unternehmen bzw. ggf. allen Unternehmen selbst geben. Zudem dürfen die freiberuflich tätigen Planer bei Beschränkten Ausschreibungen die aufzufordernden Unternehmen nicht bestimmen, sie können der Vergabestelle lediglich Vorschläge unterbreiten.

3.4 Maßnahmenübergreifende Feststellungen

3.4.1 Bauleistungen

3.4.1.1 Unvollständige Dokumentation eines Vergabeverfahrens

TZ 9 Die Vergabedokumentation war bei beiden geprüften Baumaßnahmen unvollständig, wesentliche Verfahrensschritte waren nicht dokumentiert. Wir empfehlen, für die Erstellung der Vergabedokumentation einheitliche Formblätter, z.B. aus dem VHB Bayern, zu verwenden.

Die Dokumentation des Vergabeverfahrens war in mehreren Fällen unvollständig. Es fehlte insbesondere

- Schätzung des Auftragswerts
- Begründung der Wahl der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- Begründung der Wahl der Freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe
- Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb)
- Begründung für Verzicht auf Teillosbildung/Fachlosbildung
- Namen berücksichtigter Bewerber/Bieter und Gründe ihrer Auswahl
- Dokumentation der Angebots-, Bewerbungs- und Bindefristen
- Begründung Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote
- Anteil der beabsichtigten Weitergabe an Nachunternehmer
- Begründung der Zuschlagserteilung
- Begründung der Aufhebung der Ausschreibung

Da es sich nicht nur um Einzelfälle handelt, geben wir nachfolgend einige Hinweise zur sachgerechten Erstellung der Dokumentation und zeigen mögliche negative Folgen einer unzureichenden Dokumentation auf.

Sowohl unterhalb als auch oberhalb des EU-Schwellenwertes ist eine Dokumentation des Vergabeverfahrens zeitnah zu erstellen. Darin müssen die wesentlichen Verfahrensschritte inkl. der hierbei getroffenen Entscheidungen des Auftraggebers und deren Begründung festgehalten werden. Die zwingend aufzunehmenden Mindestinformationen sind u.a.:

- Schätzung des Auftragswertes mit Herleitung (je näher dieser am EU-Schwellenwert liegt, desto sorgfältiger muss die Schätzung erfolgen)
- Gründe für die Auswahl berücksichtigter Bewerber/Bieter
- Gründe für die Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote
- Gründe für die Erteilung des Zuschlags an den Auftragnehmer
- Bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe / Verhandlungsvergabe Gründe für die Wahl des Verfahrens
- Bei Verhandlungsverfahren (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) Gründe für die Wahl des Verfahrens
- Begründung der Aufhebung der Ausschreibung

Darüber hinaus sollten weitere Informationen generell immer dann in der Dokumentation enthalten sein, wenn von Regelvorgaben abgewichen wird oder Entscheidungen des Auftraggebers zu wesentlichen Verfahrensschritten getroffen werden. Die folgende nicht abschließende Aufzählung nennt zu dokumentierende Sachverhalte.

- Begründung für längere Bindefrist als 30 Kalendertage, Pauschalvertrag, Rahmenvereinbarung mit Laufzeit über 4 Jahre, Generalunternehmervergabe
- Begründung für die Aufnahme angehängter Stundenlohnarbeiten, konkreter Produktvorgaben oder von Sammelpositionen mit ungleichartigen Leistungen
- Begründung, warum die Leistungsbeschreibung nicht in Form eines Leistungsverzeichnisses, sondern durch Leistungsprogramm erfolgte
- Begründung einer außergewöhnlich kurzen Ausführungsfrist
- Darlegung des erheblichen Interesses bei Bestimmung vertraglicher Einzelfristen
- Darlegung der drohenden erheblichen Nachteile bei Vereinbarung einer Vertragsstrafe
- Begründung für eine längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche
- Begründung für die Festlegung einer Sicherheitsleistung oder die Aufnahme einer Preisanpassungsklausel
- Beantwortung von Bieterfragen
- Niederschrift über Öffnungstermin
- Prüfung der Gleichwertigkeit des beauftragten Nebenangebots bzw. der Erfüllung von Mindestanforderungen an Nebenangebote
- Ergebnis von Aufklärungsgesprächen
- Begründung des Verzichts auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise

- Begründung des Ausschlusses eines Angebots, ggf. Nachweis der fruchtlosen Nachforderung fehlender Unterlagen
- Prüfung und Wertung der Angebote

Das Treffen der im Vergabeverfahren erforderlichen Entscheidungen ist eine nicht delegierbare Bauherrenaufgabe. Bei der Dokumentation dagegen darf sich der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich der Hilfe eines Dritten bedienen. Die vom Architekten/Ingenieur in der LPH 7 zu erstellende „Dokumentation des Vergabeverfahrens“ kann rechtlich nicht als Dokumentation im Sinne der VOB/A / VgV qualifiziert werden, da sie nicht von der zuständigen Stelle stammt. Sie kann die Dokumentation nach VOB/A / VgV im Übrigen auch deshalb nicht ersetzen, weil der Freiberufler regelmäßig nicht über alle zu dokumentierenden Verfahrensschritte und Entscheidungen informiert ist. Der Auftraggeber darf sich die vom Freiberufler erstellte Dokumentation (insbesondere auch den in der LPH 7 zu erstellenden Vergabevorschlag) aber zu Eigen machen, indem er durch einen schriftlichen Zustimmungsvermerk oder einen vergleichbaren Akt hinreichend deutlich macht, dass er den Inhalt geprüft und eine eigenverantwortliche Entscheidung getroffen hat. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Vergabevorschlag des Freiberuflers ausreichend aussagekräftig ist und nicht nur auf den geringsten Gesamtpreis abstellt. Der Auftraggeber kann einen Vergabevermerk auch - soweit hierin die Verfahrensschritte dokumentiert sind - in seine eigene Dokumentation integrieren. Die Dokumentation muss nicht in einem einzigen „Vermerk“ zusammengefasst werden, sondern es genügt eine fortlaufende Dokumentation in mehreren Blättern oder Vermerken, wenn diese separaten Schriftstücke in einer durchgängigen Dokumentation die einzelnen Stufen des Verfahrens sowie die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar wiedergeben.

Eine unterlassene Dokumentation kann zwar unter bestimmten Bedingungen selbst in einem Nachprüfungsverfahren noch nachgeholt werden. Die Rechtsprechung beurteilt einen Verfahrensschritt teilweise aber schon dann als fehlerhaft, wenn er nicht hinreichend dokumentiert ist und ordnet die Zurückversetzung des Verfahrens an. Aber nicht nur deshalb ist es erforderlich, dass alle wichtigen Verfahrensschritte bis zur Zuschlagserteilung jederzeit nachgewiesen und überprüft werden können. Auch für eine Überprüfung der Vergabe durch die VOB-Stelle bei der Regierung oder den Zuwendungsgeber ist eine vollständige Dokumentation des Verfahrens wichtig, um Verfahrensverzögerungen und das Risiko einer Zuwendungskürzung zu minimieren.

Wir empfehlen, zur Vergabedokumentation nach VOB/A / VgV einheitliche Formblätter, z.B. die unter www.vergabeinfo.bayern.de abrufbaren Formblätter des VHB-Bayern zu verwenden. Die sorgfältige Erstellung der Dokumentation dient auch der Fehlervermeidung bzw. Selbstkontrolle, da hier wesentliche der zu treffenden Entscheidungen checklistenartig aufgeführt werden. Die Durchführung einer elektronischen Vergabe kann zur sachgerechten Erstellung der Dokumentation beitragen, da die Dokumenta-

tionsschritte hier in wesentlichen Teilen in den Arbeitsprozess integriert sind. Informationen zur Durchführung einer elektronischen Vergabe können beispielsweise über das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (www.vergabe.bayern.de) bezogen werden.

München, 27.11.2025
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.
Böttcher

Hauser